

Sonnabends, den 10. Februarius, 1753.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen *rc. rc.*
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl,

No.



7.

Wochentlich Stettinische
Trag- u. Anzeigungs- Nachrichten,

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verlehnen, zu leihen, zu verpfänden, vorkommen, verlohren, gestohlen, oder gestohlen worden: Diefen werden schein angefügt diejenigen Personen welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben: Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommenen, Fremden *rc. rc.* Zuletzt findet sich die Bier- Brod- und Fleisch-Liste, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angekommenen Schiffer.

I. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll in Termino den 12ten Februar, 1753. in des Alttermanns derer Post- und Küchen-Becker, Meis-ker Geota Caspers Bedienung, allhier in Stettin, ohnweit dem Berliner Thor, oben in der Breiten Strasse wohnhaft, per modum Auctionis, einiges Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Leinen und Watten, an den Meistbietenden verkauft werden; weshalb solches leblich bekandt gemacht wird, damit wenn man d. Delleben erhas, etwas von diesen zu verkaufenden Sachen zu ersehen, et sich in Termino des Morgens um 8 Uhr: dafelbst eigkabet, und die erkandenen Sachen gegen baars Bezahlung, in Edict-mäßiger Prang-Sorte, an sich nehmen könne.

Als ad Mandatum Regimialis Hieselst, dem StadtGerichte ad instantiam des Kaufmann Röhffow
et Consortum, contra den Kaufmann Steinweg in puncto debiti aufgegeben; des seligen Senators
Nützen Ethen Erben, modo des Kaufmann Steinwegs Haus, pravis estimatione gehörig zu subhastiren,
und zu dem Ende Terminum auf den 14ten Februar. 14ten Mart. und 14ten April. u. c. anberühmet; So wird
solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht. Dieses Haus liegt am Kohnmarkt, und zwar an der Ecke,
bestehet aus dreÿ Etagen, ganz massiv gebaut, und sind darinnen 12 Stuben, vertheilte Kammern dazu,
2 Kichen mit Speise-Kammern, gewölbte Keller darzu ganz hant Stalkung. Den Stroh- und Korn-
Boden, auch eine kleine Darre und Wagen-Kemise. Die Taxe der geschwornen Bediente beträgt sich

Die Wiese gerechnet prater propter

488 Rthlr. 19 Gr.

100 Rthlr.

Summa der Taxe 588 Rthlr. 19 Gr.

und sind die jährlich abzuhaltende Onera in allen 24 Rthlr. 14 Gr. 2 Pf. Auch wird hierdurch angezeigt
get, daß in dem vorigen Intelligenz-Bozen sub No. 3. ex errore der Bediente die Taxe zu hoch aufge-
schrieben. Wer also zu diesem sehr laborablen Hause Versehen trasset, kan in obgedachtem Terminis, Nach-
mittags um 2 Uhr, im sofsamen Stadt-Gerichte Hieselst sich einfinden, und seinen Voth ad Protocollum
geben, auch plus Licitant in ultimo Termino ratione additionis Verordnungs-gewärtigen.

2. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Als aus den Königlich Dänischen Forsten, auf das Jahr von Trinitatis 1753. bis 1754. huu-
dert Karde Fichten, nemlich: 50 Stück aus dem Brandvordorffen, Jerrin und Damsdorffschen Revier,
20 Stück aus der Wuffisch und Kresnowischen, und 20 Stück aus der Knopfscher Heyde, Summa 100 Stück,
an den Weißbrotenden verkauft werden sollen, und zu diesem Verkauf Terminis Licitationis auf den
5ten April. c. in Dätow angesetzt worden; So wird solches hierdurch jedermannlich bekannt gemacht
und können diejenigen, so Lust haben diese Fichten zu erkaufen, sich am gedachten Tage in Dätow vor der
alldort dort lebenden Forst-Commission melden, darauf besehen, und gewärtigen, daß mit dem Weißbrot-
Enden deshalb vorerhaltenet werden wird. Signaturum Stettin den 23ten Januar. 1753.

Königliche Preussische Commerce-Krieges- und Domainen-Kammer.

In dem Jenseitischen Dätow befinden sich ein 80 bis 90 Stück ausgegangene kleine Eichen von
7. 8. 9. Zoll, welche an den Weißbrotenden verkauft werden sollen. Terminis Licitationis sind dazu auf
den 1ten, 5ten und 14ten Febr. u. c. angesetzt, und es können also in diesen Terminen, besonders im
letzten, diejenigen, so begerte Eichen zu kaufen Lust haben, sich auf der Königl. Krieges- und Domainen-
Kammer Hieselst einfinden, darauf besehen, und gewärtigen, daß dem Weißbrotenden solche werden zu
erschlagen werden. Signaturum Stettin den 23ten Januarii 1753.

Königliche Preussische Commerce-Krieges- und Domainen-Kammer.

Von Gottes Gnaden Wir Fridrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
Reichs Erz-Cammerer und Churfürst u. c. Fügen hiemit mündlich zu wissen, was wissen Wir ad
instantiam seligen Major von Kamcken, a Remth Erben, in Sachen contra seligen Geheimden Kanti-Minist-
ri von Kamcken Wittwe, modo Hauptmann Friedrich Heinrich von Kamcken, zu Hohenfelde, in puncto
debiti, nachdem das Geschlecht derer von Kamcken, so ein Lehns-Recht an dem Guthe Strippow, oder sonst
eine Ansprache daran zu haben vornehmen möchten, per Edictales vom 14ten Junii a. c. zwar ceteris, in
denen gedachten Terminis aber sich keiner von ihnen gemeldet, dieselben mit ihrem Lehns-Recht und Reliqui-
um des Capitain Friedrich Heinrich von Kamcken Antheil Gutthes in Strippow, nach dem publicierten
wärtig Substantions-Patente nunmehr zu expediren allergnädigst verordnet haben. Wir subhastiren und
stellen demnach zu jedermanns feilen Kauf obgedachtes des Capitain von Kamcken Antheil Gutthes in
Strippow, welches nach der ausgenommenen und in Abschrift sub B. hieselb befindlichen Taxe auf 1016
Rthlr. 17 Gr. 6 Pf. estimirt worden. Etlichen und loben auch diejenigen welche dieses Gut zu erkaufen
Versehen haben möchten, hiemit auf den 23ten Decembri, 23ten Januarii, und 28ten Februarii a. c. und
zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in angelegten Terminis erscheinen, und auf
solches Gut gewöhnliches maßen besehen, oder gewärtigen, daß solches Gut im letzten Terminis dem
Weißbrotenden zugeschlagen, und nachmals niemand weiter deshalb gehöret werden soll. Und damit
dieses Proclama zu jedermanns Wissenhaft desto besser werde, so soll solches allhier zu Eßlin, und denn
zu Stettin und Cöllin öffentlich afficiert, und denen gewöhnlichen Intelligenz-Blättern inserirt wer-
den. Signaturum Eßlin den 13ten Novembri. 1752.

(E.S.)

G. V. v. Bonin, Hofsecretär, Präsident.

Vor das Königl. Preussische Kammereiche Landvogtey-Gerichte zu Schiewelbin, sind ad instantiam
des Lieutenant Carl Wilhelm von Willerbeck, auf Janickow, alle und jede so Verlebten tragen, das freye
Schiefenburger-Gerichte zu Janickow, im Brandenburgischen Kreise gelegen, käuflich an sich zu bringen, auf
den

den 20ten Decembri a. p. 17ten Januarii und 12ten Februarii a. c. pœnitentiæ zur Licitation und Schlichtung des Kaufhandels gegen des obbeyt Gewöth, jedoch mit Vorbehalt des denen Gevetteten von Biberst, als Condominis auctoris, daran zuständigen Juris promissiois, per publicos proclamata zu Schiedelseln, Drauburg und Labes vorgeladen.

Da wegen Verkaufung des Reichsmacher Kubigen zu Schlawe in Concurs gerathenen Hauses, in der Mühlen-Strasse belegen, die gewöhnlichen Subhastations-Patente zu Schlawe, Stolpe und Widgenwaldt afficiret, und darin Termin Subhastationis auf den 17ten Februae. 17ten Mart. und 17ten April. a. c. anberaumet worden. Dieses Haus denn auch bereits von den geschwornen Estimatores auf 59 Rthl. 25 Gr. 6 Pf. gewürdiget worden; So wird solches auch hiebarch zu jedermanns Wissenhaft gebracht, und diejenigen, so ermeldeit Haus zu erkauften belieben, in obberetzten Terminis sich auf dem Schlawischen Rathhause, und höchstens in dem letzten Terminis einzufinden, hiezu citiret, im wiederigen haben sie zu erwarten, das das Haus im letzten Terminis dem Reichsbietenden zugeschlagen, und tanächst keiner weis Eir dagnessen gehöret werden soll.

Es wird dem Publico kund und zu wissen gethan, das Herr Theodorius Joachims Sen. Materialist in Königsberg in der Rennwardt, Alters halben, sein mitten auf dem Märkte gelegenes, und andgetauetes massives Wohnhaus, nebst Hintergescheyten, und dazu zehene Wiesen, Material-Laden, und darinnen zwey stablichen Repositoris, und des Hand an jemanden abzulassen und zu verkaufen wilkens; Solhe nun zu mannd seyn, welcher sein Rablissement suchet, und dahn ein Belieben träge, kan derselbe sich bey vortrey wehnten Materialisten Theob. Joachims Sen. als Eigenthümer einfinden, und nähers Nachricht gewärtigen.

Wird sich zu denen Jabelschen und Hardscheschen, zu Stargard in der breiten Strasse belegen, und dem Geynschen Testament addeleten, von diesem aber durch die Intelligenz-Zeitungen sub No. 38. 29. und 40. zum Verkauf offerirt Häuser, theils keine, theils nicht mehrbithende Käufer gefunden, und item Decembri. a. p. ansehet verwesenen Terminis, theils keine, theils nicht mehrbithende Käufer gefunden, als das sich nach der Hand wieder angebetet, die auf das Jabelsche 50 Rthlr. und auf das Hardsche 60 Rthlr. gehöhen; als wido zum Verkauf erwehnter Häuser ein wohnmüthiger Terminis auf den 15ten Februar. a. c. in des Stadt-Gerichts Secretarii Rathstandt Deputatung angesetzt; da dan diejenigen, welche ein mehreres zu geben wilkens, sich alsdenn melden, und gewärtigen können, das dem Reichsbietenden, bis auf Approbation des Königl. Consistorii, der Zuschlag geschehen soll.

Auf die, von denen Erben der seligen Witwe Georgien, zum Kauf gestellten Immassilien in Stawgard, sind in dem dahn auf den 22ten Decembri. a. p. vor dem Stadt-Gerichte daseibst angesetzt gewisse nen Terminis gehöhen worden; Auf die halbe Pnd. Dufz 300 Rthlr. Auf die beyden Wiesen 168 Rthl. Auf den Acker-Hof, mit denen beyden Säumen 100 Rthlr. Auf die beyden Häuser nichts. Auf die beyden Kirchen-Stände 6 Rthlr. und auf die halbe Stadt-Haus mit der Winter-Gaet, welche denen Wendischen Kindern zugesallen, nur 630 Rthlr. Well aber des Geböth zu wenig, haben Erben um ein nen Terminum Licitationis angehalten, in Hoffnung, das sich mehrbithende Käufer finden dürften, welcher dahn auf den 2ten Februar. c. anberaumet, in welchem sich, die etwa ein ein oder ander Stück mehrbithende Käufer melden, und vom Gerichte des Zuschlages gewärtigen können.

Als das Stadt-Gericht zu Stargard veranlasset, das des Kaufmann und Materialisten Herrn Johanne Andread Contingens am Salt-Märkte und Kade-Strasse-Ecke belegene Wohnhaus, zur Abfindung seiner Tochter ersterer Ehe angehöhen, und an den Reichsbietenden verkauft werden soll, wozu Termin auf den 17ten Februar. gien und 20ten Martii c. anberaumet; So werden diejenigen, welche zu diesem zur Hahung bequeme gelegenem Hause Lust haben, und solches zu kaufen wilkens sind, hiebarch vorgeladen, in ers wehnten Terminis Licitationis vor dem Stadt-Gerichte zu erscheinen, ihr Geböth ad protocolum zu geben, und zu gewärtigen, das dem Reichsbietenden dasselbe sofort zugeschlagen werden solle.

Der seligen Frau Bredomen, gebörne Bliessen Tochter zu Stargard, wöden in ihrer Auseinandersehung, die von ihrer Frau Erbegeberin hinterlassene Mobilien, bestehend in Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Kleidung, Leinen und Werten, auch Haugeräth, mittelst Auction verkauft, wozu Termin auf den 2ten Februaris c. in dem Bredomenschen Erb-Hause angesetzt; die Liebhaber können sich sodann Donnerstag um 9 Uhr einfinden, und hores Eitelmüthiges Geld mit bringen.

Der verstorbenen Witwe Dregerin zu Stargard zwey Häuser, wovon da' eine alda im Hyrischen Ahere belegen, und das andere nahe an der Ihna auf dem Werder befindlich, in letzterem auch noch eine groffe Färber-Möle fürhanden ist, sollen, welle das Hospital S. Petri zu Allen Stettin Geld darauf beschiktigt hat, an dem Reichsbietenden verkauft, auch wenn sich ein Liebhaber findet, die Färber-Möle wohl als ein an jemanden veräußert werden. Wer in diesen Stücken einen Käufer abgeben will, wolle sich in Lemwig den 17ten und 20ten Martius a. c. und in ultimo Terminis den 25ten April. c. entwerde vor dem Königl. Consistorio, oder bey dem Hospital S. Petri melden, und seinen Geböth ad protocolum geben, und gewärtigen, das unter Approbation des Königl. Consistorii ihm das Erpandene sofort zugeschlagen werde.

3. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Der Conductor des Königl. Gymnasil zu Neu Stettin, Rheinfels, verkaufet sein zu Ragenbude habendes Mittel-Gut, an Herrn Jacob Polenzken daselbst; Welches Königl. Verordnung ses und hieburch betandt gemacht wird.

Es verlanfet zu Colberg der Bürger und Kaufmann Herr Franz Johann Treder, seine vor hiesiger Vorstadt des Wählen-Thors, zwischen seligen Herrn Wachsen Frau Witwe, und deren Domangewitten seine bezogene Götinne, und dem dabey befindlichen Garten-Lande, an den Bürger und Fabermonn Michael Lenzwilen 25. und eigenthümlich, und ist das Kauf-Geld dare bezahlet worden; Welches Königl. allergnädigster Verordnung in Folge hieburch betandt gemacht wird.

4. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Es soll in dem ehemaligen Prieschen Hause in der Ober- und Hagen-Stras Ecke, das ganze Obere Haus vermietthet werden; Es bestehet in 3 grosse und 3 kleine Stuben, eine grosse Kammer, Küche, Boden u. s. w. Wie auch unten eine Stube für eine Person. Diese Wohnungen können auf Ostern a. c. bezogen werden; und wer Lust dazu hat, kan sich in dem hiesigen Posthause melden, und erfahren, bey wem man sich zu melden, und wer es vermietthet, und kan alsdenn dasselbe in Augenschein genommen werden.

5. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Es soll das Ritter-Guth Kemmerdorf, in der Ufermord bezogen, mit bestellter Winter- und Sommer-Saat, auch Vieh-Inventario, von Trinitatis a. c. auf 6 Jahre verpachtet werden; und können die Liebhabere den 17ten Februar c. früh um 9 Uhr, bey dem Ober-Richter-Advocato Nthack in Prenzhof sich einfinden, darauf Vieh, und gewärtigen, daß mit demjenigen, welcher die besten Conditiones offeriren wird, ein Pacht-Contract auf 6 Jahre beschloffen werden solle. Der Pacht-Ausschlag wird auf Verlangen in Prenzhof vorgelesen.

Nachdem die Wiederkaufs-Jahre, so vsmögde Contracts vom 5ten Februar. 1729. zwischen dem seligen Herrn Thomas Frederich von Heydebreck, und dem Hofgerichte-Luzelissen Christlan Frederich Warnshagen, wegen der ersten Güther Sülze, und Adesfeld, so bey Baumgarten in Pommeren gelegen, bestimmt gewesen, auf Maria-Verkündigung 1754. zu Ende lauffen, und die Heydebreckse Herrin Erben, sothane Güther zu restituiren vorhabens, sohlich solche von solcher Zeit an auf gewisse Jahre zu verpachten resolviret. Als wird solches hieburch allen und jeden Archendataribus, Verwaltern, und so dermann, so von der Land-Oeconomie Profession macht, und zuträgliche Güther in Arzende zu nehmen willens ist, hieburch kund gethan, um sich den 5ten April 1753. in Colberg bey dem Königl. Proviants-Commissario Glaubert, als Mandatario und Mit-Erben derer von Heydebrecken, Vormittags um 10 Uhr zu melden, und wegen des Befragtes nähere Nachricht einzusehen, well an diesem Tage Nachmittags um 2 Uhr, per modum licitationis auf der Beurs die Verpachtung vorgenommen, und die Güther demjenigen, so die beste Conditiones offeriren möchte, auf 3, 6, 9, oder 12 Jahre verarrhandiret werden sollen.

Nachdem der Herr Amtmann Wevert in Baumgarten, eine halbe Melle von Dramburg, die von der Wälerin Witwe Wisfowen erlanfete Wahl-Wähle, woben bestallich 12 Schffel Roggen, und auch 12 Schffel Sommer-Aussaat, auf Maria-Verkündigung, oder Trinitatis 1753. zu verpachten willens; So können die solche auf bey Jahr zu pachten Lust haben, sich bey ihm in Baumgarten, als Gerichtes, Obriegkeit melden, da ihnen dann der Pacht-Ausschlag vorgeleset werden soll, doch muß der, so solche zu pachten Lust hat, Arrestat anweisen, daß er den Wählen-Bau verfl. he, kein Fäuder sey, und die Unfertigkeiten mit Wegen nicht bedruffe, danehen das zur Wirthschaft nöthige Vieh sich selber anschaffen, und wozu wenigstens 150 Rthlr. baar Geld an Caution stellen können.

Da in dem unten rten hujus zur Licitation der Schlawischen Flegelz angeflehnten Termino niemand erschienen, so wird ein anderweitiger hie mit auf den 1ten Marti angesetzt; alsdenn sich die etwaigen Licitanten im Richter-Brüchle in Alten Stettin einfinden können.

Da der Herr Hof des Schlawischen Stadt-Eigenthums, Dorfes Wevertdorf, inzulünftigen Ostern pachtlos wird, und von neuem verpachtet werden soll; so wird solches dem Publico hieburch betandt gemacht, und zu Licitation vorkommenden Ufermordes, der 26te Februar, und 26te Mart. a. c. pro Terminis anderahmet, in welchem, und höchstens im letzten Termino sich die Liebhabere, nach etwanigen Pächtere auf dem Schlawischen Posthause einfinden, ihren Voth ad Proscollum geben, und gemündigten können, daß dieses Ufermord dem Reichtheden, unter Königl. allergnädigster Approbation, in Pacht gegeben werden soll.

6. Citaciones Creditorum innerhalb Stettin.

Nachdem ob concorsum Creditorum in des seligen Koenigstheß Daniel Geysen, modo dessen hinterlassenen Wittwen Maribaug Concusus eröffnet, und Termin ad liquidandum auf den 2ten Januar, 28ten Februar, und 28ten Mart, s. c. anberaumet; So wird solches dem Publico Hebruch bekannt gemacht, und müssen die etwanigen Creditores in obenannten Terminis im loblichen Stadt-Gericht, Meisens am 8, und Nachmittags um 4 Uhr sich einfinden, und ihre Inra nehmungen sub pena preclusi, Meisens am 8, und Nachmittags um 4 Uhr sich einfinden, und ihre Inra nehmungen sub pena preclusi. Da auch die Debitricin abwesend, so wird selbige gleichfalls hebruch eistret, und hat in ausbleibenden Fall zu gewarten, daß Sententiam contumaciam abgefasset, und wider dieselbe inquisitorie verfahren werden soll.

7. Citaciones Creditorum aufferhalb Stettin.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erg-Cammerer und Charfist ic. ic. Entliehen allen denenjenigen Creditoribus, welche an den seligen Pastor Müller zu Strippow, einlge Ansprache, oder ein Jus Crediti zu haben vermeinen, Unsern Eruch, und fügen euch hiermit zu wissen, was massen der Pastor Schöbner in Erdeshagen, vermittelst eines übergebenen und in Abschrift hiebey gefügten Supplicati angezeigt, wie dafser and denen angeführten Ursachen gemündliche Edictale: an euch zu extrahiren nöthig finde, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir solche zu ertheilen allergnädigst geruhen möchten. Wann Wir nun solchem Suchen statt setzen; So citiren und laden Wir euch, und Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines allhier zu Eßlin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Eßlin affixiret, auch denen gemündlichen Intelligenz-Reisungen infirirret worden soll, hiermit ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, woton 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen ad Acta anzeige, auch den 25ten Februaris s. c. vor Unserm Hofgerichte dieselb! zum Verhöe und unaussbleiblich euch gestellet, und die Documenta zur Justification eurer Forderungen, sobann in originali produciret, wosich euch zuweils Inquisition wird, bezuzeiten einan Advocatam anzunehmen, und denselben ante Terminum mit genussamer Instruction und gehörliger Vollmacht, zugleich auch zur Güte zu versehen, damit in Entschlung der Güte sofort finale Erkenntnis erfolgen könne, sub comminatione, daß denen Ausbleibenden ein ewiges Stillschweigen aufzulegen, sie ad huc präcludiret, und nicht weiter gehört werden sollen. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Eßlin den 13ten Novembr. 1752.

(L.S.) G. W. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erg-Cammerer und Charfist ic. ic. Entliehen dem Geschlecht derer von Wohrmann, wie auch allen und jeden Creditoribus, und welche sonstig an den Hährlich Bogislaw Lorenz von Lettow, Jeshsbend Begiments, oder dessen Guth Erzbahn einlge Ansprache zu haben vermeinen, Unsern Eruch, und fügen euch hiermit zu wissen, wie daß der Landrath Joachim Mübiger von Maffow in Brännow, vermittelst zweylich anliegenden Supplicati allhier angezeigt, was massen er von gedachtem Hährlich Bogislaw Lorenz von Lettow, dessen Guth Erzbahn cum pertinentiis, wie der den 20ten Octobr. s. p. erwidete, und gleichfalls zweylich hiebey befindliche Kauf-Contract mit mehrern besaget, um und für 5100 Rthlr. erblisch und auf eines Todten Kauf erhandelt, und Verkaufer nach dem §. 6. sich anbeischig gemacht, alle diejenigen, so auf irgend eine Art und Weise an dem verkauften Guth Erzbahn, und dessen Pertinentien, einlge Ansprache zu haben vermeinen; bezuzeiten auch euch das Geschlecht derer von Wohrmann ad revocandum, auf seine Kosten, per Edictales Vorladen zu lassen, mit allerunterthänigster Bitte, daß wir solche zu ertheilen, allergnädigst geruhen möchten. Wann Wir nun solchem Suchen statt setzen; So citiren und laden Wir euch hiermit, und Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines allhier zu Eßlin, das andere zu Stolpe, und das dritte in Schlawe affixiret werden soll, ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, und zwar euch die Ansätze, um euch zu erklären: Ob ihr wider den Verkauf etwas einzuwenden, und retracum exerciren wollet? Euch, die etwanigen Creditores aber, um eure Forderungen, wie ihr dieselben mit unantelbhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verficiiren irmeinet, ad Acta anzeige, auch den 16ten April vor Unserm Hofgerichte allhier sub pena preclusi persönlich, und unaussbleiblich, oder per Mandatarios, welche ihr bezuzeiten anzunehmen, und dieselben mit zureichender Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu versehen habet, zum Verhöe gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen sobann in originali produciret, gültliche Handlung pfasset, in derer Entschlung aber rechtliche Erkenntnis erwartet, sub comminatione, daß ihr sonstig präcludiret, und euch ein ewiges Stillschweigen aufzulegen werden soll. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Eßlin den 2ten Januarii 1752.

(L.S.) G. W. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Röm. Kaiserlichen Reichs Erzg. Cammerer und Churfürst u. c. Enedicten allen und jeden Creditors so an unsern Amts-Hauptmann Serd Wedig von Glasenapp einse Ansprache zu haben verminen, wie sich benenigenen, welchen sie sich auf irgend eine oder andere Art verbindlich gemacht, Unsern Genuß, und sagen auch hiermit zu wissen, wie daß Serd Wedig von Glasenapp, auf Befehl, und Regierungsrath Franz von Glasenapp a. Holnrow, vermittelst copylich anliegenden Supplicat allhier angelasset, was massen ihre Schwieger-Mutter, des gedachten seigen Amts-Hauptmann Serd Wedig von Glasenappens Wittve, den 13ten Junij das Zeitliche mit dem Ewigten verwechselt, und ob ihnen zwar keine Purph. Schulden von ihr bekennt wären, so doch Edictale ad liquidandum et vendicandum zu exarhiben nöthig finden, damit keiner von ihren Gläubigern übergangen würde, sie selbst sich auch desto standhafter und einander sitzen könnten, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir solche zu ertheilen allergnädigst geruchen möchten. Wenn Wir nun solchem Sachum statt gegeben, so citiren und laden Wir auch hiermit und Beauf dieses Proclamatio, wovon eines allhier zu Köslin, das andere zu Alten Stettin, und das dritte zu Pöllnow offigiret werden soll, ersichtlich, daß ihr a. d. d. innerhalb 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit Vollmacht Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad acta angesetzt, auch den 30ten April des 1733ten Jahres vor Unserm Hofgerichte allhier sub pena praclusi personi und unauflöslich, oder per Mandatarios, welche ihr bezeugten anzuzukommen, und dieselbe mit zureichender Justification und Vollmacht, auch zur Güte zu versehen habet, zum Verhöf gef. lict. die Documenta zur Justification eurer Forderungen (solann in originali produciret, gütliche Handlung efficiret, in deren Entschlung oder rechtlicher Erkenntniß gewartet. Wornach u. c. Signatum Köslin den 29ten Decem. 1732.

(L. S.)

G. V. von Bönig, Präsident.

Dem Publico wird hiernach bekennt gemacht, daß ad instantiam Jarwig Christian von Plathen, als Käufer der beyden Antheile in Wollw. Sternbergischen Creyses, seines Vorläufers Christoph Maladen Creditores, so etwa ex iure crediti Agnoscant, vol ex alio Capite, etwas zu fordern haben, vor die Neumärkische Regierung gegen 3 Termin, als den 31ten Januari, 20ten Februari und 20ten Martij 1733. ad liquidandum et vendicandum, sub pena praclusi silentii, edictaliter citiret werden.

Es hat die Königl. Pommerische Regierung ad instantiam seligen Magistri Sadewitzches Erben, sämtliche Creditores, welche an ihrem zu Barnimscunow, im Phe. schen Creise beliegenden, ehemahligen Wollwiger von Böckens, an so zur Relincoion stehenden Antheile Guths, Ansprache zu machen berechtiget, edictaliter citiret, und sind die Edictale, worin Termin auf den 19ten Februar. a. c. sub pena praclusi et perpetui silentii, ad liquidandum et justificandum Credita, angesetzt ist, allhier zu Stettin, Stargard und zu Jacham offigiret. Welches hierdurch gleichfalle bekannt gemacht wird.

In dem Neu-Stettinischen Markt-Dorfe Verkaufet der Schmidt Gabriel N's, seine Schmiede-Zimmer, an den Schmidt Christian Osten, für 80 Rthlr. Weshalb Creditores, so eine Ansprache zu haben verminen, hierdurch citiret werden, sich den 23ten Februar. a. c. vor hiesigem Amts-Ordico zu stellen, oder zu erwärthen, daß sie nicht weiter gehöret werden sollen.

Alle und jede Creditores, welche an dem Brauer und Kaufmann Peterhoff zu Wollw. eine Schuld-Forderungen haben, werden hierdurch citiret, in Termin den 9ten Martij Vormittages um 9 Uhr sich auf dem Rathhause in Wollw. zu melden.

Es kauft der Pfandbesitzer in Warnig, Herr Christian Schönbefeldt, von dem Herrn Hans Ludow von Billerbeck, seinen in Warnig habenden Hof, und dazu beliegenden Acker, wozu der Colonus, Nachmens Ansgard, in Cultur ist, daher gehöret, wiederkauflich, und soll der Kauf-Geldung in besetzten Werthen angesetzt werden; Wer also an diesem Hofe und dessen Pertinentia eine gegründete Ansprache, oder an dem Baue in contrahiren hat, der wolle solches noch vor Martij thun, und solches bey dem Herrn von Billerbeck, als auch ihm den Kaiser Schönbefeldten thun, nachhero aber gehändigt, daß es nicht weiter gehöret, sondern mit seiner Pretension an erwärthen Hof präclibiret werden wird.

Vor das Königl. Preussliche Neumärkische Landvolgch-Ordico in Schwiebin, sind ad instantiam des Rdnial. Beamten Beyerets auf Baumgarten, alle Creditores incerti, hauptsächlich aber des verstorbenen Wollw. Meisters Widoctowens Erben, wegen ihrer Anfordernungen, Ansprache und Rechts an der von ihm für 260 Rthlr. erkauften Baumgarten Wühle, in vim triplici auf den 12ten Aprilis a. c. peremptorie, et sub pena perpetui silentii, ad liquidandum et vendicandum, edictaliter per publica proclama vorgeladen.

Es sind sämtliche Creditores des zu Gollnow verstorbenen Bürgers und Bekers Daniel Dreyfuss, auf den 23ten Februar. a. c. citiret, mit der Wittve zu liquidiren, und wegen Verjahlung die Güte zu versuchen. Es wird ihnen solches also hiermit auch bekennt gemacht, und zuglich citiret, sich gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf der hiesigen Raths-Stube zu erscheinen, ihre Documenta zur Liquidation mitzubringen, und wegen der Verjahlung gütliche Handlung zu pflegen, in Entschlung dessen aber zureichender Erkenntniß zu warten.

s. Herr.

8. Herrschaften so Bediente verlangen.

Es wird ein verehlicher Administrator bey einem mäßigen Vorwerk Ribbeck, von 7 Dinspel Roggen, und 6 Dinspel Gerste, unter dem Königl. an Mecklenburg anhängenden Amt Dammelpfort, sehr langet, auf dessen Leude und Fleiß sich der adworfende Beamte vollkommen verlassen kan; und hat nebst guter Wohnung ein anständliches haues Gehalt, auch Deputat an Ökonomie und Victualien auf sich und seine Frau zu empfangen. Solte sich jemand finden, der diese gute Condition annehmen wolte, derselbe kan sich in Damm bey dem Herrn Hofmeister Köhlern melden, und von allen nähere Nachricht des kommen.

Es wird auf dem Amte Castenrueburg, eine ledige Person verlangt, welche nebst der Schreiberey, auch zugleich mit auf die Wirthschaft setzet; Wer auf künftige Öffern diese Condition anzunehmen willens, der wolte sich per Ökonomie, bey dem Amtmann Gumbert melden, und hat derselbe nebst einer guten Station jährlich ein Gehalt von 24 Rthlr. zu gewärtigen.

9. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Hey denen Pils corporibus in Pasterwald liegen 100 Rthlr. parat, welche zu 5 pro Cent unter denen bestanden Conditionen ausgethan werden sollen; Wem also damit gebietet ist, der kan sich bey dem Advocat Michaeli ore Herrn Bahr, forderlichst melden.

Au Bernhein liegen bey der Kleiden daselbst 200 Rthlr. und bey dem Hospital 200 Rthlr. welche gegen sichere Hypothek und Consens des Königl. Consistorii ausgethan werden sollen; Wann nun jemand solche Summ: beysammen, oder einzeln auf vorige Conditions verlangt, kan sich auf des Königl. Amt in Bernstein, oder auch bey denen Provisores daselbst melden.

Hey der Pöberschen Kirche, im Freymwaldschen Synodo, liegen 166 Rthlr. 16 Gr. zum Anleihehen parat; Wer die benöthigte Sicherheit der Kirche schaffen kan, hat sich bey dem Prediger in Schöbeck, Johann Gottlieb Leng franco zu melden, hey welchem auch kan von einem andern Capital zu 220 Rthlr. Nachricht gegeben werden.

Hey dem Königl.ichen Vermundtschafts Collegio in Eßlin liegen 1043 Rthlr. Kinder-Gelder baar vorrätzig, welche zur Anleihe offriert werden; Wem also damit gebietet, und die benöthigte Sicherheit verschaffen kan, hat sich bey gedachten Collegio zu melden.

Dochthüne Öffern wird ein Capital von 900, auch wohl 1000 Rthlr. einkommen; Wer solches Capital verlangt, wolte sich im Königl.ichen Post-Amte Rangarden zu melden helfen, als wofelbst er nähere Nachricht erhalten wird. Es muß aber sichere und gränbliche Hypothek bestellt werden.

Hey der Kirche zu Rehmer, Colbergischen Synodi, liegen 100 Rthlr. vorrätzig; Solte jemand solches zinsbar an sich nehmen wollen, noch könnte die geordnete Sicherheit prästiren, hat er sich bey dem Advocat Michaeli zu Colberg als Patrono zu melden.

10. Avertissements.

Nachdem Maria Elisabeth Schröders, wider ihren Ehemann, Johann Nissen, welcher vor 4 und einem halben Jahr dieselbe verlassen, ohne ihr Nachricht von seinem Aufenthalt zu geben, Edictales extrahiret, auch Terminus zum Verhöf ob maliciofam desertionem auf den 2ten Martii a. f. anderahmet; So wird solches dem gedachten Nissen beandt gemacht, inmassen er bey seinem Aufstehen in gewärtigen hat, daß er pro malitioso desertore declariret, und die Ehe aufgehoben, Klägerin aber nachgegeben werden soll, sich anderweitig verehelichen zu dürfen. Signatum Stettin den 17ten Novembr. 1752.

Königl. Preuss. Pommerische und Camminische Regierung.
Demnach des Schiffs-Zimmermann David Rothmanns Ehefrau, Dorothea Wolken, wider ihren Ehemann, bey der hiesigen Königl. Regierung ob maliciofam Desertionem Klage erhoben, und eine Edictal-Citation extrahiret, wie die hieselbst, zu Naelom und Usedom affigirte Edictales besagen, auch dieses Jahr Terminus zum Verhöf, sub praesidio, auf den 2ten Februario a. f. anderahmet; So wird solches dem gedachten Schiffs-Zimmermann David Rothmann hierdurch zu seiner Nachricht beandt gemacht, inmassen er bey seinem Aufstehen in gewärtigen hat, daß er pro malitioso desertore declariret, die Ehe aufgehoben, und der Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig verehelichen zu können. Signatum Stettin den 25ten Octobr. 1752.

Königl. Preuss. Pommerische und Camminische Regierung.
Da der Gärtner Gabriel Endres Ehefrau, wider ihren aus Poyritz entwichenen Ehemann, ob maliciofam desertionem eine Edictal-Citation extrahiret, wie die hieselbst zu Poyritz und Soldin affigirte Edictales des mehreren besagen, auch dieserhalb Terminus zum Verhöf auf den 2ten May a. e. anderahmet; So wird solches dem gedachten Endres hierdurch zu seiner Nachricht beandt gemacht, inmassen er bey seinem Aufstehen in gewärtigen hat, daß er pro malitioso desertore declariret, die Ehe aufgehoben, und Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig verehelichen zu dürfen. Signatum Stettin den 12ten Novembris 1752.

Königl. Preuss. Pommerische und Camminische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbschammerer und Churfürst etc. etc. Entbieten denen Wesen, Unsern lieben Getreuen, sämtlichen Lehnsfolgern, welche von dem Geschlecht derer von Zastrow, ut remotione Agnati an des seligen Lehnentant von Zastrow Osterfeldischen Gütern ein Lehn-Recht zu haben vermerken, Unsern Gruß, und fügen euch hiemit zu wissen, wie das wir auf das von dem Hofgerichte Advocatus Moldenhawer, ut Conradus Zastrowschen Concursus übergebene und in Abschrift hiebey liegende Supplicium, aus angeführten Ursachen, verurtheilt haben. Etzzen und laden euch demnach und Kraft dieses Proclamas, wozon eines allhier zu Coëlin, das andere zu Bellingard, und das dritte zu Verwalde assignirt werden soll, hiemit nachmalen ernstlich, in einem Termino von drey Monaten, wozon der erste auf den 14ten Februarii, der andere auf den 14ten Martii, und der dritte auf den 20ten April c. präfixirt wird, vor Unserm Hofgerichte persönlich oder unanbleiblich zu erscheinen, um euch zu erklären: ob ihr die Lehnföhle von den Osterfeldischen Gütern annehmen, und in subsidium aus denen Lehnen die Schulden bezahlen, und die unumgängliche Forderungen der Lehn-Constitution gemäß nach einer gelinden Taxe ausbezahlen wollet? sub comminatione, daß im Fall ihr euch in letztem Termino eure Erklärung entweder selbst, oder per Mandatarios, welcher jedoch mit genügsamer Instruction und gehöriger Vollmacht versehen werden muß, nicht abgeben, oder etwa gar nicht erscheinen wöchtet, ihr aldem mit eurem Lehn-Recht gänzlich präcludirt werden sollet. Wozon ihr euch zu achten. Signatum Coëlin den 2ten Januar. 1753.

(L.S.)

G. V. v. Bonin, Hofgerichte-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbschammerer und Churfürst etc. etc. Entbieten dem Geschlecht derer von Naxmen, als Lehnsfolgern, wie auch alle denejnigen, so an des seligen Oerwig Joachim von Naxmen, Antheil Gutdes in Ruffow, einmige Antrache zu haben vermerken, Unsern Gruß, und fügen euch hiemit zu wissen, wie das seligen Obrist-Leutnant von Zetozoren Witwe, vermittelst copioselien Anschafftes, allhier angezeiget, was müssen nach dem gleichfalls copioselien Kauf-Contract vom 14ten April 17 c. ihre Mutter, die Obistin von Kleiken, ein Antheil Gutdes in Ruffow, von dem gedachten Oerwig Joachim von Naxmer, Obistin von Kleiken, ein Antheil Gutdes in Ruffow, von dem gedachten Oerwig Joachim von Naxmer, auf 15 Jahre wiederkäuflich gekauft, weil aber die Wiederkauf-Jahre schon gedoppelt verstrichen, und so wenig des Verkäufers Erben, als die übrigen Lehne-Vettern, das mehrzudache Gut Nixstow abzutreten, mit allerunterthänigster Bitte, das wir solche zu ertheilen allergnädigst geruhen wöchten. Wozon wir nun solchem Euchen statt gegeben; so etzzen und laden wir euch hiemit, und Kraft dieses Proclamas, wozon eines allhier zu Coëlin, das andere zu Schwane, und das dritte zu Tolspe assignirt werden soll, ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wozon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und also in Termino den 2ten Maji vor Unserm Hofgerichte allhier zu relatum persönlich und unanbleiblich, oder per Mandatarios, welche ihr bezzeiten anzuweihen, und dieselben mit iureichender Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu vershen habet, euch zum Verhör gefellets, die in Conclatu vom 14ten April 1753, stipulirte Präsanda präsent, und rechtliche Erkänntniß angetret, sub comminatione, daß ihr auf den nicht Erscheunungs-Fall, mit eurem Lehn-Recht abgesehen, und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget. Supplicantiu auch nachgegeben werden soll, abgesehen, und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget. Wozon ihr euch zu achten. Signatum Coëlin den 1ten Januar. 1753.

(L.S.)

G. V. v. Bonin, Hofgerichte-Präsident.

Es ist des gemessenen Marggraflichen Küchen-Weisters Obsehlts Witwe, am 10ten Decemr. a. p. allhier in Schwert ohne Leibes-Erben verstorben, und hat auffre ihren Effecten annoch ein Frey aus auf der Erbsch. Freyheit, woran die Marggrafliche Cass 375 Rthlr. Capital, neß 30 und einhalbhundert Frey restte zu fordern hat, hinterlassen. Wozon wir nun die etwanigen Erben unbekannt; so lazen wir solche hierdurch peremptorie vor, daß sie in Zeit von 4 Wochen sich allhier gest. Or. zur Erbsch. aff. legitimen, die Marggrafliche Cass befriedigen, oder gemärtigen, daß das Hans pravia taxatione subhahiret, und plus licitant verstant werden solle. Schwedt den 29ten Januar. 1753.

Heins und Marcaraffliche Brandenburgische Justiz-Cammer allhier.

Zu Sallentin im Pommerschen Kreise, ist Maria Hellen, den 20ten Septemr. vorigen Jahres unverselbiget gestorben, und hat, da sie sich bloß von Spinnen genähret, nichts als wenige Kleidung, und zu ihrem Leibe gebrauchte Leinen hinterlassen. Es hat sich zwar 14 Tage nach ihrem Tode ein Mann aus Grammonsdorf bey Daber, zu ihrer Verlassenschaft, im Nahmen ihrer Anverwandten gemeldet; da aber davon noch die Begräbnis- und andere Kosten, ohngefehr 6 Rthlr. zu bezahlen sind, und aldem nichts übrig bleiben wird, ist von niemanden weitere Anregung geschehen. Es wird daher hierdurch denselben awersichert, daß falls sie sich zum Empfang solcher Sachen nicht in Zeit von 4 Wochen stühren, dieselben den Leuten, die ihr Begräbnis besorget, zugeschlagen werden sollen, und nachher niemand fernes geböret werden könne.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. VII. Sonnabends den 10. Februarius 1753.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

II. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Uß das Johannis-Kloster zu Alten Stettin, annoch auf seinen Vorwerk, in der Armen-Heide, 2000. Stück Rindber-Bäume übrig hat, und selbige künftl. Fröh Jahr weggeschafft werden müssen; so werden selbige zum Verkauf ausbeboten. Die Herren Liebhaber können sich bey dem Kloster-Schreib-der-Sachen melden, und verfürts yn. daß ihnen ein billiger Preis gesetzt werden solle.

Der erst. Verkauf-Termin des Schiffes Maria genannt, welches bisher Schiffer Michael Pust gefahren, ist gebdrig abzworckt worden, und wird mit dem zweyten Termin, welcher vorhin auf den 18ten Februar. angesetzt war, den 22ten Februar. Namittags um 2 Uhr, in des Rathes Anwaltes Herrn Rohrs Haus, eben also verfahren werden. Das Schiffes-Inventarium wieh in Termin denjenigen, die Lust haben Käufere abzuweiden, vorgelegt.

Es ist der zweyte Verkauf-Termin von des seltsen Schiffer Johann Johans Haus, welches auf dem Kloster-Hofe, zwischen des Becker Messer S. umadrs, und des Schiffes-Zimmermann Grünwachers Häusern inne gelegen, auf den 22ten Febr. Nachmittags um 2 Uhr angesetzt; und können sich die Käufere zu der bestimmten Zeit in des Rathes Anwaltes Herrn Rohrs Haus mitben, und ihren Vorh ad protocollum gehen.

Es sellen den 15ten Februar. e. und folgende Tage, in dem hiesigen S. Johannis Kloster, in der Wohnung No. 4. auf dem W. rthofe, allerley Mobilien, als Gold, Silber, Uhren, Perlen, Kupfer, Zinn, Messing, Leinwand, Betten, Kleider, und d. d. hand Hausgeräth, per modum auctionis öffentlich veräußert werden; Es können sich also die Herren Liebhaber an benannten Tage des Morgens um 9. und des Nachmittags um 2 Uhr einfinden, und bares Geld mit bringen.

Da schon in dem Wochen-Bettel sub No. 4. et 5. bekannt gemacht worden, daß des Bürger und Becker Messer Bernst in in Port Preussen, nahe an dem Wittstockischen Hause gelegenes große woffte Haus, per modum subhastationis an dem Reichthum veräußert werden soll, und die T. r. 659 Rthlr. betragt; So wird d. d. Terminus auf den 27ten Januar. 22ten Febr. und 22ten Martius e. angesetzt; in welchem sich die Liebhaber in dem lobsamem Laßabischen Gericht, Vormittags um 9 Uhr einfinden, und ihren Vorh ad protocollum thun können.

Da proter infanciam honorum in des Christian Höpferer Güthern auf dem Lortze, Concursus eröffnet, und dessen Haus nebst der Scheune und Garten 298 Rthlr. taxirt worden; So wird subhastationis desselben Terminus auf den 17ten Februar. 17ten Martius, und 22ten April angesetzt, in welchem sich die Liebhaber, in dem lobsamem Laßabischen Gericht, Vormittags um 9 Uhr einfinden, und ihren Vorh thun können.

Des seligen Schiffers Christian Desterreichs Erben sind willens, ihr auf der Unter-Wiecke gelegenes Haus und Garten zu verkaufen; Wer nun willens ist dasselbige an sich zu handeln, hat sich bey dem hiesigen Bürger und Hädler Conrad Kraken, an der langen Brücke wohnhaft, zu melden, da denn ein sehr billiger Accord mit dem Käufer getroffen werden soll.

Es wird der Notarius Blauert einige Sachen, so ihm zur Auction hingegeben sind, am 20ten Febr. in denen Vor- und Nachmittags-Stunden verauctioniren. Die Sachen bestehen in Silber, in Tapeten von unterschiedlichen Sorten, Canapes, laquirten und Ausbaumen-Tischen, Stühle, Schreib- und Schenck-Schindeln, Bettstellen mit Gardinen, wie auch Gardinen ohne Bettstellen, Gewehr, Coffee, eine kupferne Ehee-Maschine, wie auch messingene Ehee-Kessels und Coffee-Kannen, goldene und Englische Taschenuhren, wie auch eine Wand-Uhre, Frauens-Kleidung, und Schilderereyen, Wagens und Ring-Schloßens, Bett-Säcke, Bratenwenders und andern Hausgeräth. Es wollen sich also die Käufere bey dem Herrn Notario Blauert, so in der Fuhr-Strasse wohnhaft, einfinden.

12. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Auf Befehl E. Königl. Hochverordneten Pommerischen Regierung zu Stettin, sollen des Doctoris Medicinæ Herrn Reichmann zu Westwald, in und bey der S. Marien-Kirche befindliche Geschäfte, Gewürbe, und Erb Vergrübniß, Schulden halber, in Terminis den 27ten Januar. 1751. und 27ten Februar. a. c. zu Nachhause, Donnerstags von 9 bis 12 Uhr licitiret, und in ultimo Termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Es sollen einige tausend junge, zum Verpflanzen tüchtige Kaulbergs-Bäume, gegen baare Bezahlung veräußert werden. Da solche zu Colberg in einer der kältesten Gegenden erzeuget sind, so sind sie der kältesten Witterung gewöhnet, und werden folglich alle gut fortkommen und gedeihen. Diejenigen so Willen haben von diesen Bäumen welche zu kaufen, können sich dieselbe an das Königl. Post-Ampt zu Colberg franco adressiren, und gewärtigen, daß ihnen ratione des Preises, besonders wenn 100 Stück zugleich genommen werden, auf billige Weise gesühget werden soll.

Bei dem Stadt-Verichte zu Fiddichow, soll des verstorbenen Bürger und Mauermeister Martin Dörcks nachgelassenes Wohnhaus, denen anmündigen Kindern zum Besten, an den Meistbietenden veräußert werden, und ist hiezu Terminum zum Verkauf auf den 2ten Mart. c. angesetzt worden; Es verzehet demnach alle und jede, welche erwöhntes Haus zu kaufen Verlethen tragen, hiezu sich vorzulegen, in erwöhnten Termino Morgens um 9 Uhr vor Meistbietenden solche sofort zugeschlagen werden solle.

In Colberg soll das Canerwaldische Haus, zwischen dem beyden Wänders-Löwen, hinter der Waide, und neben dem reformirten Prediger-Witwen-Haus gelegen, veräußert werden. Es hat dieses Haus fünf Stuben, einen Saal, einige Kammern, auch Küche und Keller, und hinten in geräumigen Gärten, mit treibbaren Obst-Bäumen; vor dem Hause ist ein großer Platz mit Stüden eingezäuet, und versehenet noch ein Laag Gebäude, worinnen zwey grosse Ställe, und ein Waschhaus; Wer Drüben hat, dieses comode und placiret gelegene Haus zu kaufen, kan sich bey dem Königl. Post-Ampte daleiß melden, und eines ganz lieblichen Records gewärtigen.

Auf der verstorbenen Bürgermeistere Kinder zu Wollin, 19 Rthlr. 3 Gr. von denen Ewaldschen Anstalt und Geldern, laßt seinen ausgeschalteten Leuten, an sich genommen, das Königl. Capitulum Collegium aber dem Magistrat andersföhlen, solches Geld hinnen 3 Tagen sub pena executionis einzuwenden; So hat Magistratus veranlassen, daß die wenigere Wohlthät der erwehnten Bürgermeistere Kinder, in Terminis den 18ten Februar. c. auf dem Rathhause zu Wollin, per modum auctionis veräußert werden sollen; weshalb sich denn die Liebhaber-gewelbeten Tages des Morgens um 8 Uhr einfinden können. Es dienet aber zu: Nachricht, daß ohne baarē Geld nicht das geringste veräußert wird.

Es hat der Ober-Inspector und Calculator Wätner, durch dt. Intelligens des Monats Decembr. a. r. sein vor Heilig neuerbanetes Haus, auch wohl angelegt und beschriebenen Garten, zum Verkauf andersföhlen. Will sich aber noch kein annehmlicher Käufer gemaden; so offeriret derselbe solches hienmit nochmalen zum Verkauf, mit der Versicherung, daß nach allerhöchster Willigkeit contrahiret werden soll. Die Dreyen Liebhaber wollen sich demnach je eher je lieber bey Ihm melden, und Handlung pflegen. Nach dienet vorläufig zu Nachricht, daß der Canonem und die Opera publica sehr erziehlich, und daß diese Enterpris sowohl zu Anfangs eines kleinen Vorworts, oder einer conditionirten Familie, welche sich resolviret, in einer anmündigen Gegend in Nähe zu wohnen, sehr wohl gelegen, auch daß die taxirte Kosten sich über 1447 Rthlr. betragen.

Bei dem Buchhändler Heinrich Gottlob Fuchs zu Stargard, wie auch in dessen Buchladen zu Colberg, sind folgende neue Bücher zu haben. 1.) Allgemeine Betrachtungen über die Nützbarkeit einer Bibliothek, für anständere wahre Religions-Liebhaber, 2to 2 Gr. 2.) Venus Fabeln und Erzählungen, nebst S. Ueris Vorrede, 8vo 20 Gr. 3.) La pucelle d'Orleans, oder Johanna die Heldin von Orleans, ein Trauerspiel, 8vo 3 Gr. 4.) Delphinische Capriolen-Heyrath, 4to 4 Gr. 5.) Ode an die Königin, von Michael Diederich Döhm, 4to 1 Gr. 6.) Thomas von Kempis 4 sehr schöne Bücher von der Nachfolge Christi, große Schrift und Kupfern, 8vo 3 Gr. 7.) Ein sicherer Wegweiser zur Hölle, in sieben Abschnitten, 8vo 4 Groschen.

Das Gut Chursdorf, im Solbischen Cresse, welches auf den 29ten Novembr. 1752. 28ten Februarh, und zoten May 1753. zur Licitation, mit der Taxe von 45425 Rthlr. 18 Gr. a Pf. bey der Preussischen Regierung an infantum des Consistorial-Rath und Post-Verordneten Maxilian, und dessen Ehe-Frau, geborne Schindelin zu Stargard, sub hasta gestellet, hat die Mallität, daß es ein lügerlich Gut, und an Bürgerlichen veräußert werden kan; weshalb solches dem Publico bekannt gemacht, und denen Liebhabern zum Kauf mitgegeben wird, sich in denen angezeigten Terminis vor die Preussische Regierung in Cötrin zu stellen, Handlung zu pflegen, und hat der Meistbietende in ultimo Termino die Adjudication zu gewärtigen.

Es soll (1.) das von dem seligen Bürger und Schneider Kumpelt zu Wölff nachgelassene Haus, nebst dem Obst- und Hopfen-Garten, und der dabey gelegenen Wiese. (2.) Ein Ober-Hopfen-Garten, wiewohl Michel Krusen, und Martin Schmidten belegen, und ein Ende Pflug-Land, so zwischen Martin Schmidten, und dem Kirchens-Lande in der Länge von Josephischen Wege bis an die Weitzschke zusammen gehet. (3.) Eine Lard-Wiese, zwischen des Herrn Cammerer Stüverts, und Christian Wadigen, von diesen belegen, an dem Weitzschken veräußert werden; und da hierzu ein anderweiliger Terminus auf den 27. Febr. diuarius angeßet, ist: So belieben diejenigen, so diese Stücke insgesamt, oder einzeln zu kaufen Willens sind, am 27ten Febr. des Morgens um 8, und des Nachmittags um 2 Uhr, sich in dem Kumpelschen Hause einzufinden, und ihren Willen ad protocollo zu geben. Solte auch jemand vorher mit denen Kumpelschen Erben Abrede nehmen wollen, derselbe beliebe sich zu Stettin bey dem Notario Blaurer zu melden.

Es sollen verschiedene Stücke Landes, auf dem Porphischen Stadts-Felde, wovon in allen Feldern welche belegen, plus licitari veräußert werden. Und da hierzu drey Termine, als der 2zte Febr. der 9te und 2zte Martius a. c. anberahmet worden; so haben sich diejenigen, welche Landung zu kaufen willens sind, in Termin, in des Stadt-Syndici Herrn Gadebusch Behausung zu Porph, Vormittags um 9 Uhr eine zu finden, ihr Gebot ad protocollo zu geben, und gewärtig zu seyn, das in ultimo Termino dem Weitzschke biethenden solche Landung gegen Baare Bezahlung wird zugeschlagen werden, und kan die gerichtliche Lare von diese Stücke Landes, auch wo und in welchen Feldern solche gelegen sind, bey dem Herrn Syndico Gadebusch zu Porph ein jeder zu sehen bekommen.

Es ist der Herr Major von Steinwehr, Fürst Merischens Regiments gesonnen, sein Auctheil Guts in Schwesso, so eine Meile von Greiffenberg in Hinter-Pommern belegen, zu verkaufen; Es befindet sich bey diesem Guts nicht allein ein gar untrüglicher Korn-Boden, sondern auch kostbarer Heuschlag, wie denn auch alle übrige Regalia, als vortheiliches Holz, gute Jagd und Fischerey, nebst einer Wind-Mühle, und einem ziemlich bequemem Wohnhause dabey vorhanden; Solte nun jemand sich finden, der solches Guts auf 24. bis 30 Jahr zu kaufen belieben wüßte, derselbe wird ersucht, sich bey dem Herrn Decano von Rangow in Colberg, oder Triegal zu melden, welche er alsdenn von der wahren Beschaffenheit und allen Umständen des Guts nähere Nachricht mitzuthellen bereit ist.

13. Citations Creditorum ausserhalb Stettin.

Da ad infantiam des Apotheker Herrn Carl Gottfried Schmidts zu Schlawe, über des verstorbenen Nachkommen Endigen W. inden dieselbst Concurfus erdinet, und Creditoren edicallier auf ten 17ten Januar. 16ten Februar. und 19ten Mart. a. c. citirt, auch die Ediclales in Schlawe, Stolpe und Ahrenwalde officiret worden; So wird solches hiedurch gehörig bekannt gemacht, und diejenigen so an dem verstorbenen Endigen Vermögen geschädete Ansprüche zu haben vermeinen, in obberzogen Terminis hieher zu citiret, sich, und zwar im letzten Termino den 19ten Martii persönlich und unabwieslich auf dem Schlawischen Rathhause einzufinden, ihre Forderungen daseßit zu justiciret, sub comminatione das die Ausbleibenden nicht weiter gehöret, sondern mit ihren Forderungen gänzlich präcludiret werden sollen.

Wir Vögte-meister und Rath der Königl. Preussischen Immediat-Stadt Cölln, fügen allen und jeden Creditoribus, welche an dem hiesigen Kupferschmidt Jacob Rodt Vermögen einige An und Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit zu wissen, das da dieser bey uns schriftlich angezeigt, das keine Sachen in den Concurfus kommen würden, unterm 17ten hujus Concurfus erdinet worden, wor also die gewöhnliche Ediclales, und das solche alleßit zu Cölln, und dann zu Colberg und Sellnow zu offstet, besondert hat. Wir citiren und laden demnach hiemit dieselbe ernstlich, das sie a dato Inerthalb 9 Wochen, von dem 3 tzen den ersten, 3 für den andern, und drey für den dritten Termin peremptorie zu redhnen, ihre Forderungen, so wie sie dieselben mit untathelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verficiren vermögen, ad Acta anzeigen, auch den 17ten April c. allhier zu Rathhause, entweder in Person oder durch genuesime Infrascripte Bevollmächtigte, welche zugleich eventueliter mit einem Mandato speciali ad transigendum versehen, erscheinen, die Documenta zur Justification ihrer Forderung in Originali produciren, darüber mit dem Debitore dem Kupferschmidt Rodt und Neben-Creditoribus ad protocollo verfahren, mit letztem zugleich prioritarem abmachen, gültige Handlung zß sein, in Entstehung der Güte aber rechtliche Erkenntnis, und locum competentem im Prioritäts- Urtheil erkennen. Mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschloßen achtet, und diejenigen so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tages sich nicht stellen, und ihre Forderungen gehörend justiciret, sollen nicht weiter gehöret, von dem Köchigen Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, das in dem Dorfe Romahn, in Hinter-Pommern, im Greiff-oberaschen Creise, ein lediger Mensch, und zwar ein Schneider sein r Profession, nach eines Christian Densing Mantz, verstorben. Da sich nun zu dessen hinterlassenen Vermögen verschiedene Erben aus der Seiten-Verwandtschaft, auch ein und anderer Gläubiger mit ihrer Forderung angegeben; So

werden

werden alle diejenigen, so ex Capite hereditatis seu quocunque Titulo, eine Ansprache an des Wanteßs Verlassenschaft zu haben vermögen, hieselbst citiret, sich in Termino communi, den 26ten Martii 1753, als den Tag nach Maria Verkündigung, bey der Herrschaft des gedachten Dorfs Romohn zu stellen, die Erben unter sich proximacorum auszumachen, Creditores aber ihre Forderungen zu liquidiren und zu verifiziren, unter der Commination, daß ihnen sonst ein ewiges Stillweihen aufgesetzt werden soll.

In Stolp soll des Weißhändlers Meißer Johann Christian Heydels Haus, so auf der Köpfer-Strad, zwischen des Köpfer Meißer Siebelmanns, und des Stellmacher Meißer Salkmanns Häusern belegen, an den Reichshandeln verkauft werden; Diejenigen nun so solches zu kaufen Belieben tragen, haben sich sowohl, als auch Creditores, so daran mit B. Hande einige Ansprache machen zu können vermelden, in Termino den 20ten Februar, 17ten Mart., oder aber doch in Termino ultimo den 2ten April d. h. hier zu Rathhause vor d. h. öffentlichen Gerichte zu melden, und erstere ihren Vorh zu thun, letztere aber ihre Jura zu dociren, damit Johann Additio ex Praelatio erfolgen könne.

In Stolp hat der Kaufmann Herr Ernst Bogislav Alert, von der verstorbenen Frau Lehndens es ne Waise, so vor dem Wählen Thor, oberwärts der Lachs-Schlusen, zwischen des Herrn Passoris Raths bezß von hiesiger Altstadt, und der Frau Bürgermeißer Gernern Waisen belegen, für 250 Rthlr. erlausset. Creditores nun, die an dieser Waise mit Bekande einige Ansprache machen zu können vermögen, haben sich allhier zu Rathhause vor öffentlichen Gerichte in Termino den 22ten Februar, 17ten Mart., oder aber doch in Termino ultimo den 5ten April zu melden, und ihre Jura zu dociren, oder aber der Praelation zu gemäßigten.

In Treptow an der Rega sind des Bürger und Rauchschnitts seligen Meißer Johann Wachsen nachgelassene Erben, sich aneinander zu setzen gesonnen; Da nun unter denen Erben Annunbia des Todlich, so sollen die Immobilien Stücke, als: 1.) Das Wohnhaus in der Lutz-Strasse, zwischen der Wades Schürer und Heinen Rütters-Strasse, bey Michael Eidlers belegen. 2.) Ein Stück Land im Sand-Grabe vor dem Colberger Thor, von 6 Schöffel, woselb Feldweßer Meißer Bornfeldt, und Stadtwertts Herr Johann Wagerow belegen, an den Reichshandeln verkauft werden; Diejenigen nun, so obdenannten Haus und Landungen an sich zu kaufen willens sind, können sich bey dem Vormunde der Kecklers Kinder, dem Wäherer und Stadt-Alttesten Meißer Reichden melden und darüber Handlung pflegen. Die etwanigen Creditores aber haben a dato binnen 4 Wochen sich zu Rathhause anzugeben, und ihre Jura vorzunehmen, nachhero aber zu gemäßigten, daß die Waisen niemand weßer werden responsio habe seyn.

Die Bürgermeißer und Rath der Königl. Preussischen Hinter-Pommerschen Immediat-Stadt Coblenz, haben Hieselbst zu wissen, daß ad instanciam des Altmärkischen Obergerichts-Secretarii in Altenbal, Herrn Johann Paul Schlugius hinterbliebenen Witwe und Erben, ihre auf den hiesigen Stadt-Platz bezogene Acker, Wiesen und Gärten, cum annexis von dem hiesigen Feld-Gerichte folgendengestalt taxiret worden: 1.) Vier Acker Acker auf den Düsen, zwischen der Frau Cammerer Herdins, und Herrn Meißer Jernin Stadtwertts belegen, so der Postillon Krüger in Cultur hat, à 16 Schöffel Anfaat, 200 Rthlr. 2.) Eine halbe Hufe zwischen den Postill on Möllen Stadt- und Meißer Cavalden Feldwertts belegen, und der Postillon Mölle in Cultur hat, à 20 Schöffel Anfaat, 220 Rthlr. 3.) Eine Uebelung am Buchwalde, die allerleste, so an den Hren Kriegs Rath Rodolffen Kamp schieffet, à 2 Schöffel Haber Anfaat, woselb etwas Wieserwachs, à ein Viertel Ruder, welche nur in einer Brache besteht, und vier Jahr nach einander besetzt wird, die andere vier Jahr aber zur Pflanzung d. h. liegen bleibet, 8 Rthlr. 4.) Eine halbe Acker-Wiese, zwischen der Frau Kriegsräthin Uhl, 90 Rthlr. 5.) Ein Garten vor dem Hohen-Thore, welcher die Ecke hinter dem Kirchhofe, 9 Ruthen lang, und 4 Ruthen breit, mit einem Strauch-Baum umgeben, und der Unter-Officier Radebe in Cultur hat, 25 Rthlr. 6.) Ein Garten vor dem Hohen-Thore am Neulanten Wege, in der letzten Garten-Strasse, zwischen Böttcher Klemmens, und Herrn Annuhen 4 Ruthen, 8 Fuß lang, 2 Ruthen, 12 Fuß breit, und in schlechter Bepflanzung von Strauch und Bohlen stehet, welchen der Chirurgus Gerner im Gebrauch hat, 10 Rthlr. Wenn nun erwählte Waise und Erben nach ersteltem Decreto de alienando um Subhastation solcher Grundstücke und Cession der etwanigen Creditoren angehalten, wie auch den Besuch stat gegeben; Als subhastiren wir und sollen zu jederman feilen Kauf d. h. Acker, Wiesen und Gärten, mit den erwählten vor r. n. Summen. Etwas und laden demnach nicht allein diejenigen, so Belieben haben, sondern solche Grundstücke zu erkaufen, sondern auch alle und jede Creditores, so an diesen zu subhastirenden Stücken einige Ansprache haben, oder daß zu proximifos zu exerciren vermögen, auf den 28ten Februar, 28ten Mart., und 27ten April, c. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, dergestalt, daß die Liebhaber in angelegtem Termino erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder geworren sollen, daß im letztern Termino diese Grundstücke dem Reichshandeln zugeschlagen, und nachmals niemand, er möge auch ein Recht haben, ex quo capito er wolle, darvber weiter gehöret werden soll.

Als seligen Johann Lebnons, verlannd getwesenen Postillons zu Nauandern, nachgelassene Witwe, und derselben Erben, den ihnen angehörenden, und auf dem Rangardtschen Stadt-Grabe belegenem Kamp Landes, an den Wäherer und Chirurgum Herrn Wäthchen, um und für 100 Rthlr. erb. und eigenthümlich

verkauft; auch mehrgedachte Erben ersolviert haben, deren zugehörige, und vor dem daselbst befindlichen
Grellenbergschen Thore bezogene Scheune und Garten, an den Weißblethenen gegen bare Bezahlung
zu verkaufen; So wird dieses Rump Landes geschehener Kauf und Verkauftung, Königl. Verordnung ges
mäßig dem Publico hiernach bekannt gemacht, auch diejenigen, welche etwa ein Jus crediti, oder sonst eine ge
gründete Anwartschaft an ein oder anderes von diesen vorerzählten Immobilien haben, hiemit peremptorie
und sub pena preclusi citiret, sich binnen 14 Tagen à dato publicationis hujus Inscripti, coram Judicio Neo
gardiensi, den 2sten Februar. c. Morgens um 9 Uhr zu stellen, und ihre Forderungen gebrigg zu justifi
kiren, allemassen dem vorgedachten Käufer des Rump Landes, in dicto Termine darüber die gerichtli
che Verlassung ertzeiget werden soll.

14. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es liegen bey dem Banntschreiber Lindenströben zu Groß Steynitz 120 Rthlr. Kinder-Gelder vorz
wählig, so gegen sichere Hypothek zinsbar ausgethan werden sollen; Wer nun dieses Captal bedarf und
gehörige Sicherheit beschaffen kan, wird sich auf dem dasigen Königlichen Amte zu melden, allwo
das Geld entgegengahlet werden soll.

Dundert und zwanzig Reichsthaler, seligen Herrn Pastor Krichers nachgelassenen Kindern zugehö
rige Gelder werden gegen Ockm abzugeben, und sollen nebst 40 Rthlr. also in Summa 160 Rthlr. als
dann anderwärts ausgethan werden; Wer also sichere Hypothek stellen, und von dem Königl. Pnyllien
Collegio Consens beschaffen kan, set sich bey dem Notario Krüger in Starogard franco zu melden, so von
allen weiter Nachricht geben wird.

Es liegen zu Starogard bey Meister Johann Freisch, Bürger und Binnlissir, 435 Rthlr. Kinder
Gelder parat; Welcher nun dieses Geld auf sichere Hypothek und laubwürdige Bürgen anzunehmen des
gehet; der sich bey ermeidnen Birm und melden, und Nachricht erholen.

By der Kirche zu Gschobdorf, im Pnytschen Synodo, ist ein Capital à 200 Rthlr. vorrätzig,
welches zinsbar soll ausgethan werden; Wer nun dessen benöthiget, gehörige Sicherheit stellen, und
Consensum Consistorii beschaffen will, beliebe sich entweder in das Königliche Amt zu Pnytz, oder bey
Pastore loci auf der Altstadt zu melden.

Es werden beym hiesigen Seegle-Hause den 17ten April a. c. 200 Rthlr. Capital abzugeben; Wer
solche nun wieder zinsbar anleihen, und Sicherheit stellen will, beliebe sich bey dem Altermann Herrn Paul
Buchnern zu melden.

15. Avertiflements.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marsgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm
mischen Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst u. c. Entbleiben denen Wessen, Unsern lieben Getreuen,
sämtlich in Königsfolgen, welche an dem Guthe Donin, ohnweit Cöslin, ein Jus feudii zu haben vermeinen,
Unsers Gruß, und geben euch aus begehendem abschriftlichen Supplicato des mehrern zu erfsehen, wie
dass der Hezerungsm. Rath von Wndten, da er solches Gut, nach dem ab. 6. händlichen Contract, von
dem Hauptmann Geor. Crust von Donin, auf 24 Jahr wiederkäuflich erhandelt, Creditores auch bereits
edicialiter citiret, und die sich nicht gmsindete präcludiret worden, zu seiner wehrern Sicherheit auch den
ad executandum jus proximitatis zu provociren nöthig finde, und zu dem Ende gehöblichste Ediciale an
euch zu ertheilen, allerunterthänigst erbeten. Wann Wir nun solchm Gesuch allerbödigst befertret ha
ben; So citiren und laubt Wir euch, und in Kraft dieses Proclamati, wotun eines allhier zu Cöslin, das
andere zu Colbitz, und das dritte zu Stolpe affigiret, auch denen öffentlichen Intelligens-Dogen insecret
werden soll, hiemit ernstlich, in einem Termine von drey Monath, wotun der erste auf den 8ten Januarii
a. c. der andere auf den 5ten Februarii, und der dritte auf den 19ten Martii präfigiret wird, vor Unserm
Hofsecretate hieselbst unabweislich zu erscheinen, um euch zu erklären: ob ihr das Gut Donin reliniren
wollt, und zu dem Ende euer daran habendes Lehnsrecht zu deduciren, and in ultimo Termine des Raus
Hesulum der 1250 Rthlr. sofort parat zu halten, mit ernstlichen Befehl, beyzeiten einen Advocaten an
zunehmen, und denselben mit genauesamer Instruction und gehöriger Vollmacht zu versehen, ihm auch eue
re etwanigae Exceptiones, und den Beweis derselben ante Terminum ante die Hand zu geben, damit sofort
finale Erkenntniß erfolgen könne, sub comminatione, das ihr sonst präcludiret, und wegen eures an die
Guthe, etwa habenden Lehnsrechts nicht weiter gehöret werden sollt. Wovnach ihr euch zu richten.
Signaturum Cöslin den 4ten Decembri. 1752.

(L. S.)

G. B. v. Donin, Hofsecretats-Präsident.

Der Herr Johann Justicus Gebauer, berühmter Buchhändler und Buchdrucker in Halle, ist selbster
Hochwürden, des Herrn D. Slav. Jac. Baumgartens, Auslegung und Begleitung der Epistolschen
Lyrte an den Sonn- Fest- und Apostel-Tagen, auf Vorlauf drucken, und nimmt auf den ersten Theil,
welcher in der Leipziger Jubilate-Messe heraus kommt, wird, bis Ostern a. c. 1 Rthlr. 12 Gr. Vorkauf
an.

an. Er hat dem Prediger George Antberg, in Stolzenburg und Blankense, a Weilen von Alten Stefa-
 en, schriftlich ersucht, den Vorhang auf gedachtes obligke Weck in diesen Orten anzuheben
 ten, auch ihm zu dem Ende einige gedruckte Avertissements zum Anstehen zugehandt. Es können also
 in Stettin und dessen Gegenden, alle diejenigen, welche auf angezeigtes oblige Weck präsumieren, sich
 die Einrichtung derselben, und die Art des Vorstufes näher bekandt machen, und solchen an vorgemein-
 ten Prediger einfinden wollen, bey dem Buchbinder Wengel, wohnhaft am Rossmarkt in Stettin, das ge-
 druckte Avertissement zu sehen bekommen, und an demselben die Vorstuf-Gelder, gegen Anstufung eines
 Scheins, bis 8 Tage vor Ostern a. c. abgeben, auch hernach wenn der erste 4 Uhr heruñ ist, durch eben dem-
 selben, nach Belegung der twangigen Fracht, solchen von bestelltem Collecteur richtig empfangen.

Es verkauft die Witwe Sarnow zu Greiffenberg, ihre vor dem Regens-Bor daseibst habende Schen-
 ke, nebst dem dahinter befindlichen Garten, an den Bürgermeister Weißig; Solte nun jemand dieran
 eine Anspache haben, derselbe muß sich in Termino den 20ten Februar. c. zu Rathhause melden, und
 sein Recht wahrnehmen, sonst ihm nachhero ein ewiges Stillschweigen anzuferle werden wird.

Da nunmehr die meisten Mobilia von dem Dreiweschen Concurs zu Lammto veräußert, die
 Creditores auch der Ordnung nach super prioritare verfahren, so soll in Termino den 15ten Februar a. c.
 die Prioritäts-Urtheil und Erklärung bey dem Cammischen Stadt-Gerichte publicirt werden; Welches
 der Ordnung nach demit notifizirt wird, um die Befugnis eines jeden Creditors wahrzunehmen, zu können.

Zu Uebem soll des seligen Senators J. C. Kessler, in der Beer-Strasse Südwests belagene, und
 zwischen einer wüsten Stelle und dem Prediger-Witwen-Hause stehende: Wohn- und Viehhof, bey-
 Hofraum und Stallung, inselbsten die zu dieser Stelle gehörige unabbringliche Partientien, als die
 Schurme vor dem Anclammer-Hofe, an tiefen Lande, ein Baum-Garten am Walle vor dem Anclammer
 Hofe, auch Wiesenstucke dabey, Feldgebirg genannt, 9 und einen Saßel Ackr., klein Waß, und zwey
 Wändische Wiesen, an den Weistühenden verkauft werden. Die gerichtliche Exze von obermelteten
 Hause und Partientien ist 634 Rthlr. 4 Gr. 6 Pf. Und können die Käufer in Termino den 10ten
 Februar. 17en und 19ten Mart. a. c. auf dem Rathhause daseibst Vormittag um 8 Uhr sich einfinden,
 ihren Voth thun, und gewärtigen, daß in ultimo Termino dieses Haus und Partientien mit licitant,
 gegen daare Besahlung, und Prentische Münze, zusehrlagen; denenjenigen auch, so ex quoquoque capite
 etialie Anspache daran zu haben vermeinen, sich aber nicht gemeldet, ein ewiges Stillschweigen anzuferle
 get werden solle.

Es kauft Herr David Böhmer, nebst seinem Schwager, Peter Gottfried Schindelfeldt, Handels-
 Besessenen in Barnims-Cunow, des Herrn Adam Christoph Friderich von Böcken Lehn-Guth in Barn-
 nims-Cunow. Ob nun zwar die Herren Schwager-Brüder erben dieses Gutht bishero Handelsweise beses-
 sen, diese auch schon Creditores einrent, und Ed.ales anzuken lassen, es auch bey diesen Umständen nicht
 wohl möglich, daß der Herr von Böck andere Schulden, als was das an gedachten Herren Schwager-
 schen Erben anzuzählenden Reliquation-Item betriefft, dieses Guthes wegen haben kan, er auch nach
 der Belegung und bestehender Präcision des Rüdiger Adolphs von Böcken, der wahrte nachste Lehnsola-
 ger ist, so meldet doch Käufer hiedurch öffentlich, daß er auf Marlen das völlige Kauf-Prentium hier in
 Barnims-Cunow ansiehnen wird, sich dahin nicht also ein jeder, der an dem Guthte ex quoquoque capite
 oder Käufer zu weiden hat, bey dem Kaufe mit dem zu contradictorien hat, in Zeiten bey Herrn Verkäufer
 oder Käufer zu weiden hat, im Ausbleibungs-Falle aber nicht weiter gehöret, und für precludirt ge-
 achtet werden solle.

Des seligen Bürger und Kaufmanns Herrn Gottfried Neumanns Frau Witwe, will ihre verkaufte
 Wiese, welche gegen Hollinden, zwischen des Herrn Flemmings, und Herrn Detloffs Wiesen gelegen,
 am bevorstehenden Rechtstage im lobhamen Landraths-Gerichte vor- und ablassen; Wer Anspache daran
 zu haben vermeinet, kan sich daseibst melden, und Bescheid erwarten.

Da auf denen Königl. Anordnungen Wittwoel und Slingen im Amte Colbatz, zum Holzschlagen aus-
 noch Arbeiter nöthig; So wollen diejenigen so Lust zu arbeiten haben, sich bey dem Kaufmann und Ent-
 treyrenneur Herrn Matthias zu Gindemwalde, oder auch bey dem Kaufmann Bray alhier am Wehlthof
 wohnhaft melden. Sie können nicht nur sogleich in Arbeit gesetzt; Sondern auch in bekändtliche Arbeit
 unterhalten werden. Gedachter Herr Matthias hat auf seine Entreprise auch noch Arbeiter zum Kahden
 nöthig; wer also solche Arbeit annehmen will, wolle sich gleichfalls bey ihm sonderfamst melden.

Es wird denen Kitzbahern bekandt gemacht, daß noch einige Loose von der Cranenburger Lotterie
 bey dem Apotheker Weinhold bis den 20ten dieses zu bekommen seyn, und zwar unter der Doffe: Vi-
 vat Stettin.

Des seligen Herrn Bürgermeisters von Liebeherrn Frauen Witwe und Herren Erben, wollen in dem
 bevorstehenden Rechtstage nach Fastnacht, bey dem lobhamen Stadt-Gerichte zu Stettin, ihre daseibst in
 der grossen Oder-Strasse belagene, und sogenante Bartholdische zwey Häuser, nebst der Wiese vor- und
 ablassen; welches hiedurch Königl. Verordnung gemäß bekandt gemacht wird, damit jedann ein jeder,
 dem daran gelegen, sich gehörigen Ortes melden könnne.

16. In Stettin angekommene Fremde.

Vom 1ten bis den 7ten Februaeus 1753.

- Den 1ten Februar. Der Regiments-Quartiermeister Herr Sturm, von dem Weichmischen Husaren Regiment.
 Den 2ten Februar. Ein Edelmann Herr von Sydow. Der Fäbrieh Herr von Nis, vom Württembergischen Regiment.
 Den 3ten Februar. Ein Edelmann Herr von Wuffow.
 Den 4ten Februar. Der Regierungsrath Herr von Kammin. Der Hauptmann Herr von Schnell, vom Ahlemanschen Dragoner Regiment. Der Hofrath Herr von Gerndt. Der Landrath Herr von Desterling.
 Den 5ten Februar. Der Lieutenant Herr von Niebu, außer Diensten.
 Den 6ten Februar. Der Landrath Herr von Braunschweig. Der Landrath Herr von Dewig. Der Landrath Herr von Flemming. Der Landrath Herr von Heidebeck. Der Landrath Herr von Bork. Der Capitain Herr Graf von Mellin, außer Diensten. Der Obrist-Lieut. Herr von Platzen, Bayreuthischen Regiments. Der Land-Jäger Herr Hartmann.
 Den 7ten Februar. Der Major Herr von Perbandt, vom Bayreuthischen Regiment. Der Herr von Arnsdorf.

Brodtare.

	Vfund	Loth	Qu.
48: 2. Pf. Semmel		9	3 1/2
3. Pf. dito		14	3
48: 3. Pf. schön Roggenbrod		22	2 2/3
6. Pf. dito		15	1 1/3
1. Gr. dito		2	2 2/3
6. Pf. Hausbackenbrod		21	3 2/3
1. Gr. dito		3	3 1/2
2. Gr. dito		6	2 2/3

Biertare.

	Qrtl.	Gr.	Vf
Stettinches braun Bitterbier, die halbe Sonne	1	8	
das Quart			8
Stettinisch ordinat braun und weiß Biersbier, die halbe Sonne	1		
das Quart			6
auf Postellen gegeben			6
Weizenbier, die halbe Sonne	1		7 1/2
das Quart			7 1/2
die Postelle.			7

Fleischtare.

	Vfund	Gr.	Vf.
Rindfleisch	1	1	3
Schweinefleisch	1	1	3
Demmeifisch	1	1	3
Schweinefleisch	1	1	4
Lammfleisch	1	1	1

Vom 1ten bis den 7ten Febr. 1753.
 sind keine Schiffe aus. noch einpassirt.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 1ten bis den 7ten Februar. 1753.

	Winkel	Scheffel
Weizen	118.	2.
Roggen	127.	4.
Gerste	111.	6.
Malz		
Haber	13.	13.
Erbsen	2.	10.
Wachweizen		
Summa	372.	13.

17. Woll- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
 Vom 2ten bis den 9ten Februaris 1753.

	Wolle, der Stein.	Welsch, er Winsp.	Kroggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Ober, der Winsp.	Erden, der Winsp.	Buchweiz, der Winsp.	Koppen, der Winsp.
In									
Neckeln	1 R. 16gr.	3 R.	16 R.	12 R.		10 R.	18 R.		
Bahn		24 R.	18 R.	16 R.	12 R.	11 R.	24 R.		5 R.
Besard	2 R. 16 gr.	12 R.	16 R.	13 R.	16 R.	8 R.	23 R.	32 R.	8 R.
Beserwalde		30 R.	16 R.	12 R.	16 R.	8 R.	19 R.		
Buklig	2 R. 12 gr.	34 R.	15 R.	14 R.	16 R.	8 R.		10 R.	8 R.
Bütow		Dat	nichts	eingesandt					
Cammin	2 R. 16 gr.	32 R.	16 R.	14 R.	16 R.	10 R.	20 R.		10 R.
Colberg	2 R. 20 gr.	28 R.	16 R.		16 R.	10 R.	22 R.		16 R.
Edeln	2 R. 16 gr.	32 R.	16 R.	14 R.		10 R.	20 R.		
Edlin	2 R. 10 gr.	32 R.	16 R.	14 R.		9 R.	25 R.		
Daber		24 R.	17 R.	14 R.	16 R.	8 R.	24 R.		
Damm		Dat	nichts	eingesandt					
Demmin		24 R.	15 R.	16 R.	14 R.	10 R.	16 R.		
Hiddichow									
Frepenwalde		Daben	nichts	eingesandt					
Gatz									
Hollnow	2 R. 16 gr.	26 R.	18 R.	14 R.		10 R.	24 R.	15 R.	
Greiffenberg	3 R.	28 R.	15 R.	12 R.					
Greiffenhagen									
Ohligow									
Jacobshagen		Daben	nichts	eingesandt					
Jarow									
Kabst									
Kanenburg		32 R.	16 R.	12 R.	14 R.		16 R.		12 R.
Karkow	2 R. 22 gr.	24 R.	17 R.	15 R.	16 R.	14 R.	24 R.	22 R.	10 R.
Kangardt		Dat	nichts	eingesandt					
Kerwarz		26 R.	18 R.	15 R.	15 R.		21 R.		6 R.
Keserwald	2 R. 5 gr.	24 R.	18 R.	15 R.	15 R.	11 R.	20 R.	20 R.	9 R.
Kennin		Dat	nichts	eingesandt.					
Klatze	2 R. 16 gr.	32 R.	16 R.	16 R.	17 R.	14 R.	24 R.		
Küllig		Daben	nichts	eingesandt					
Kolnow									
Kolpin	3 R. 20 gr.	32 R.	16 R.	12 R.	14 R.	8 R.	20 R.		12 R.
Koritz		Daben	nichts	eingesandt.					
Krageloh									
Kregerwalde	3 R.	26 R.	16 R.	14 R.	16 R.	9 R.	24 R.	24 R.	8 R.
Kügelwalde		Dat	nichts	eingesandt					
Kummelburg	2 R. 12 gr.	32 R.	16 R.	12 R.	14 R. 15 R.	9 R.	20 R.	12 R.	12 R.
Kulawe		Daben	nichts	eingesandt					
Stargard	3 R.	21 R.	16 R.	15 R.	17 R.	11 R.	23 R.	13 R.	6 R.
Steynig		Dat	nichts	eingesandt					
Stettin, Alt	3 R. 8 gr.	22 R. 24 R.	17 R. 18 R.	15 R. 16 R.	16 R.	12 R.	23 R. 24 R.	16 R.	4 R. 12 gr.
Stettin, Neu	3 R. 6 gr.	30 R.	16 R.	14 R.	14 R.	9 R.	18 R.	8 R.	16 R.
Stolpe	2 R. 8 gr.	30 R.	15 R.	12 R.		8 R.			
Tempelburg	3 R.	28 R.	17 R.	14 R.	16 R.	11 R.	24 R.		
Teepo, D. Pom.		Dat	nichts	eingesandt					
Teepo, B. Pom.		24 R.	16 R.	12 R.		10 R.	17 R.		
Therandde		Dat	nichts	eingesandt					
Ufoborn		24 R.	18 R.	16 R.			20 R.		
Wangern		Daben	nichts	eingesandt					
Werden									
Wollin	2 R. 12 gr.	26 R.	17 R.	14 R.	16 R.	14 R.	22 R.	36 R.	9 R.
Zacken		Daben	nichts	eingesandt					
Zanow									

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.